

Maklereinzelauftrag

Vertragsparteien: Magrowski & Partner, weitere Daten siehe Fußzeile, und:

Beruf:.....Straße:.....
Vor- u. Nachname:.....PLZ u. Ort:.....

Vertragsgegenstand

O. g. Versicherungsnehmer (VN) beauftragt u. g. Versicherungsmakler (VM) ausdrücklich nur mit der Vermittlung

einer:Eine weitergehende Beratung für andere Versicherungsverträge / -bedürfnisse wünscht der Kunde ausdrücklich nicht. Auch eine Übernahme von bestehenden Verträgen wird ausdrücklich nicht gewünscht. Unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse des Kunden (siehe Beratungsprotokoll) sowie der Komplexität des gewünschten Vertrages empfiehlt der Makler den im Dokumentationsprotokoll genannten Versicherer.

Marktuntersuchung:

Im Hinblick auf die Gesetzesvorgaben zur Auswahl einer hinreichenden Zahl von Versicherungsprodukten speziell für Heilberufe erfolgt mindestens einmal jährlich eine eingehende, objektive und ausgewogene Marktuntersuchung. In der Vergangenheit wurden dabei immer wieder dieselben fünf Versicherer gefunden, die sich im Bereich der Heilberufe spezialisiert haben. Aus dieser für Heilberufe begrenzten Zahl von Produkten erfolgt mit Hilfe von Preis-Leistungs-Vergleichen eine Empfehlung für den VN. Der Kunde hat von seinem Recht, die Namen der dem Rat zu Grunde gelegten Versicherer zu verlangen, keinen Gebrauch gemacht.

Maklervergütung

Die Leistungen des VM werden durch die Courtage des Versicherers vergütet; sie ist Bestandteil der Versicherungsprämie.

Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Laut der BGH-Rechtssprechung obliegt dem VM Sachwalter- und Treuhändertätigkeit für den VN. Der VM kann bezüglich der o. g. Versicherung diese Tätigkeiten nur dann haftungserfüllend nachkommen, wenn vom VN das Nachfolgende beweisbar eingehalten worden ist.

Anzeige-Pflichten vor dem Abschluss: Alle Angaben zur Person, zu persönlichen Verhältnissen und zum Risiko müssen vom VN gegenüber dem VM allumfassend und wahrheitsgemäß erfolgen, um einen ordnungsgemäßen Versicherungsschutz zu erhalten. Von sich aus muss der VN alle für die Gefahrübernahme erheblichen Umstände, auch ohne danach gefragt zu werden, angeben.

Vertrags-Pflichten während der Laufzeit: Unverzügliche Prämienzahlung nach Policenerhalt / Ausreichende Kontodeckung bei Bankeinzugserlaubnis / Policendaten sowie Angaben gewissenhaft prüfen / Folgeprämien unverzüglich nach Aufforderung zahlen / Neu hinzukommende Gefahren sofort mitteilen / Sorgfalts- u. Sicherungspflichten gem. Police

Obliegenheiten nach dem Schaden: Schäden sofort sowie ebenso wahrheitsgetreu melden / Schadensstelle und -ort nicht verändern / beschädigte Sachen und Güter sicher aufheben - nicht vernichten / Schadenminderungs- u. sicherungspflichten beachten / Bei Haftpflichtschäden dürfen keine Schuldanerkenntnisse abgegeben werden / Die Rückfragen der Versicherung (VU) sind unverzüglich und immer allumfassend richtig zu beantworten / Anweisungen der VU sind strikt zu befolgen. Sonstige Pflichten während der Laufzeit: Dauerhafte Information über alle Veränderungen an den VM sofort geben und die Versicherungsmittelungen diesem mitteilen und an ihn auch einreichen.

Haftung

Der VM erfüllt seine Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Haftung für die Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten ist auf 1 Million Euro beschränkt.

Kündigung

Der Maklervertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann vom Kunden jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden. Der VM kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

Verjährung

Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber Kenntnis von den für den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt, oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Unterschriften

Kunde:.....Makler:.....Waltrop, den.....